

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Meggen (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrages

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Meggen und ihren Klienten/Klientinnen wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

Leistungen

¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information des Klienten/der Klientin abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe, einem Sturz oder ähnlichem). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.

² Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Meggen und der Klientin/des Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex Meggen nicht gestattet.

³ Während des Spitex-Einsatzes muss die Klientin/der Klient, auf deren/dessen Namen die ärztliche Verordnung ausgestellt ist, anwesend sein.

Kosten und Tarife

¹ KLV-Leistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen (OKP), Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung nicht übernommen und vom Klienten/von der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegevollkosten).

² Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

³ Die Tarife für Hauswirtschafts- und Nicht-Pflichtleistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

⁴ Werden die Leistungen vorübergehend ausserhalb des Wohnkantons der Klientin/des Klienten bezogen (z.B. während eines Ferientaufenthalts in Meggen), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten der Klientin/des Klienten. Ihr obliegt auch die Rückforderung gegenüber der Wohngemeinde.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflege-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit den Versicherungen wird im System des Tiers Payant abgerechnet. Spitex Meggen schickt diese Rechnung direkt dem Versicherer.

² Die Kosten für Hauswirtschafts-, Extraleistungen und die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.35/Tag (OKP) werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex Meggen klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Einsätze an Werktagen, die der Klient/die Klientin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt Spitex Meggen dem Klienten/der Klientin gemäss Tarifblatt in Rechnung.

² Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

Auflösung der Rahmenvereinbarung

¹ Die Kündigung der Rahmenvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.

² Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

Einsatzabbruch

Die Spitex Meggen ist auf die Mitarbeit der Klientin/des Klienten angewiesen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Spitex und dem Klienten/der Klientin nicht oder nicht mehr funktioniert. In solchen Sondersituationen ist es möglich, dass die Spitex die Erbringung von Leistungen ablehnt oder einstellt.

Sondersituationen können sein:

- wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen
- infolge gegenseitigem Vertrauensverlust
- bei Androhung von Gewalt
- bei Tötlichkeiten
- sexuellen Übergriffen
- wiederholten groben Beschimpfungen
- Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden (Arbeitssicherheit)
- vermehrtes Nichtbezahlen der Rechnungen
- bei wiederholten vergeblichen Besuchen resp. kurzfristigen Absagen der Termine

Bei der Ankündigung und Einstellung von Leistungen erfolgt umgehend eine Mitteilung an:

- die behandelnde Ärzteschaft
- die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter für medizinische Massnahmen
- falls keine Nachfolgelösung gefunden wird an die Wohnsitzgemeinde als Auftraggeber.

Die Spitex Meggen berät die Klientin/den Klienten und ggf. Dritte bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

Wohnungszugang

Der Klient/die Klientin ist verpflichtet, den Zugang zu seiner/ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex Meggen zu gewährleisten.

Schweigepflicht

Die Spitex Meggen verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Haftung

¹ Die Spitex Meggen haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

² Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

³ Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht wurde, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Meggen und dem Klienten/der Klientin ist der Sitz der Spitex Meggen.

Meggen, im Januar 2020